

## Wichtig!

### Laufende Honorarprozesse sind vom EuGH-Urteil zur HOAI nicht betroffen

Die Mindestsätze der HOAI sind trotz dem EuGH-Urteil bindend. Das gilt für laufende Honorarprozesse. IBR-Online schreibt dazu:

#### **HOAI-Mindestsätze sind trotz EuGH-Urteil bindend!**

In laufenden Architektenhonorarprozessen ist nach Ansicht des OLG Hamm hingegen das verbindliche Preisrahmenrecht der HOAI nach wie vor anwendbar. Daran hat sich durch die Entscheidung des EuGH vom 04.07.2019 (IBR 2019, 436) nichts geändert (entgegen OLG Celle, Urteil vom 17.07.2019 - 14 U 188/18, IBRRS 2019, 2179).

[OLG Hamm, Urteil vom 23.07.2019 - 21 U 24/18](#)

*vorhergehend: LG Essen, 28.12.2017 - 6 O 351/17*

Quelle: ibr-online

Das OLG hat die Revision zugelassen, um eine Entscheidung des BGH zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Das OLG Celle hatte nämlich entschieden:

#### **Preisrecht der HOAI ist nicht mehr verbindlich!**

Nach der Entscheidung des EuGH vom 04.07.2019 (IBR 2019, 436) kann sich eine Partei **auch in laufenden Architektenhonorarprozessen** nicht mehr auf eine Unter- bzw. Überschreitung der Mindest- bzw. Höchstsätze gemäß HOAI berufen, so das OLG Celle in seinem Urteil vom 17.07.2019.

[OLG Celle, Urteil vom 17.07.2019 - 14 U 188/18](#)

*vorhergehend: LG Hildesheim, 09.11.2018 - 4 O 288/17*

Quelle: ibr-online

#### **Die Leitsätze:**

1. Die Mindest- und Höchstsätze der HOAI sind europarechtswidrig (EuGH, IBR 2019, 436). Wegen des Anwendungsvorbehalts des Europarechts sind die Gerichte verpflichtet, die für europarechtswidrig erklärten Regelungen der HOAI nicht mehr anzuwenden.\*)
2. Die Entscheidung des EuGH vom 04.07.2019 - Rs. C-377/17 (IBR 2019, 436) ist auch in laufenden Verfahren umzusetzen. Die für die nationalen Gerichte bindende Auslegung des EU-Rechts wirkt sich auf bestehende Vertragsverhältnisse aus, wenn dort in Abweichung des vereinbarten Honorars unter Bezug auf den HOAI-Preisrahmen ein Honorar in diesem Rahmen durchgesetzt werden soll.\*)
3. Honorarvereinbarungen sind nicht deshalb unwirksam, weil sie die Mindestsätze der HOAI unterschreiten oder deren Höchstsätze überschreiten. Infolge der EuGH-Entscheidung vom 04.07.2019 ist es von Rechts wegen nicht mehr zulässig, getroffene Honorarvereinbarungen an den Mindest- und Höchstsätzen der HOAI zu messen. Honorarvereinbarungen, die das Preisrecht der HOAI ignorieren, sind daher unter diesem Gesichtspunkt nicht mehr unzulässig.\*)
4. Nach Vereinbarung eines die (unionsrechtswidrigen) HOAI-Mindestsätze unterschreitenden Pauschalhonorars ist eine Nachforderung zur Schlussrechnung auf der Basis der Mindestsätze nicht zulässig.\*)
5. Die Nachforderung kann im Einzelfall auch treuwidrig sein (hier bejaht).\*)

**Tipps für die Praxis:** **Bevor Sie eine Honorarklage zurückziehen, besprechen Sie die Möglichkeiten mit Ihrem Rechtsanwalt. Das OLG Hamm hat ggf. mehr Gewicht als das OLG Celle**

Wenn diese Information wertvoll für Sie gewesen ist und Sie dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen konnten, würde ich mich über eine freiwillige „Spende“ freuen. Die Höhe wählen Sie selbst. Über den überwiesenen Betrag erhalten Sie von mir eine Rechnung als Beleg.